



Stadt Kerpen Der Bürgermeister

Stand: 01.01.2003

## Informationen zum Landeshundegesetz – LHundG NRW -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind Halter/in eines Hundes. Der Landtag hat am 18.12.2002 das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) beschlossen, das seit dem 01.01.2003 in Kraft getreten ist und die bisher gültige Landeshundeverordnung NRW ablöst.

Der Zweck des Gesetzes ist, die durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren und möglichen Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken.

### **§ 2 des Landeshundegesetz – LHundG NRW beinhaltet die allgemeinen Pflichten des Hundehalters:**

- (1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- (2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen.
  1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen, Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
  2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche,
  3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
  4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.
- (3) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

Große Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, sind der Ordnungsbehörde anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW). Nach § 11 LHundG dürfen o. a. Hunde nur von Personen gehalten werden, die die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) besitzen und die dafür notwendige Zuverlässigkeit besitzen.

### **Als sachkundig gelten**

- Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als 3 Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist,
- Inhaber eines Jagdscheines sind oder die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Halten von Hunde besitzen,
- eine Sachkundeprüfung beim Kreisveterinäramt oder bei einem hierfür autorisierten Tierarzt ablegen.

Ihr Hund ist dauerhaft auf Ihre Kosten per Mikrochip (beim Tierarzt) zu kennzeichnen. Die Chipnummer wird von Seiten der Ordnungsbehörde an eine zentrale Erfassungsstelle übermittelt.

Es ist eine Haftpflichtversicherung für den Hund abzuschließen, und zwar

- für Personenschäden in Höhe von mindestens 500.000 € und
- für sonstige Schäden in Höhe von mindestens 250.000 €

### **Ein Vordruck zur Anzeige ist beigelegt.**

Reichen Sie bitte diesen Vordruck unter Beifügung der Bescheinigung des Tierarztes (Mikrochipnummer), Haftpflichtversicherungspolice und ggf. weitere Unterlagen baldmöglichst ein.

**Sollten Sie Besitzer eines Hundes sein, der in § 3 oder 10 LHundG NRW aufgeführt ist, oder Ihr Hund eine Kreuzung dieser Rasse mit einem Hund einer anderen Rasse oder Mischling ist, oder Ihr Hund als gefährlicher Hund gem. § 3 Abs. 3 LHundG NRW gilt, bedürfen Sie der Genehmigung meiner Ordnungsbehörde zum Halten des Hundes und müssen besondere Auflagen erfüllen:**

(Text der §§ 3 und 10 LHundG NRW sind umseitig abgedruckt)

Außerhalb befriedeten Besitztums, bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen und in Treppenhäusern, auf örtlichen Straßen und Plätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen ist Ihr Hund an der Leine zu führen. Darüber hinaus muss Ihr Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen. Ausnahmen von der Maulkorbpflicht können zugelassen werden, wenn Sie nachweisen, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Der Nachweis ist durch eine Verhaltensprüfung beim Kreisveterinäramt zu erbringen.

Sie oder ein Dritter muss von der körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund an der Leine zu halten; die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Ihr Hund darf nicht von Personen unter 18 Jahren ausgeführt werden (**Gilt nur für gefährliche Hunde gem. § 3 und Hunde gem. § 10**).

Die ordnungsbehördliche Erlaubnis wird erteilt, wenn Sie

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Sachkunde gegenüber der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde nachgewiesen haben,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
4. sicherstellen, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen.

Ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist als Anlage beigefügt. Füllen Sie bitte diesen Antrag wahrheitsgemäß aus und fügen Sie

- ein Führungszeugnis (zu beantragen im Bürgerbüro der Stadt Kerpen)
  - den Sachkundenachweis
  - eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice (Höhe der Versicherungssumme: mindestens 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden)
  - eine Bescheinigung des Tierarztes über die Anbringung eines Mikrochip zur dauerhaften Kennzeichnung der Identität des Hundes
- diesen Antrag bei.

**Der Antrag ist schnellstmöglich bei mir einzureichen.**

**Die Zucht mit gefährlichen Hunden im Sinne von § 3 Landeshundegesetz – LHundG NRW - ist verboten.**

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Abt. 21.2, 50171 Kerpen, Infotelefon: 02237/58-273 oder 58/269.

### **§ 3 LHundG NRW**

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind.
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
5. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

### **Hunde nach § 10 LHundG NRW**

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu.



. Ich bin Halter des o. a. Hundes

. Ich beantrage die **Erlaubnis zur Haltung** des o. a. Hundes.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift